

# Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs AöR

Vom 22.04.2021

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl S. 40) erlässt der Obergünzburger Kommunalbetrieb folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs vom 29.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

(1) Der Beitragssatz beträgt für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,13 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	7,69 €

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m <sup>2</sup> Grundstückfläche	0,70 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	5,04 €

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,85 € pro Kubikmeter Abwasser.“

## § 2

Die Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Obergünzburg, den 22.04.2021



Max Schwarzer  
Erster Vorstand